Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 58 (1907)

Heft: 12

Artikel: Der Begriff "Wytweide"

Autor: Spieler, J.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-765896

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihm den Eindruck eines lebensfreudigen, kräftig wachsenden Bestandes, dem er zu seinem weitern Gedeihen ein kräftiges vivat, crescat, floreat! zurufen möchte. A. Pillichody.

Der Begriff „Wytweide".

Von J. Spieler, Kreisförster, Luzern.

Veranlaßt durch die Umfrage der tit. Redaktion der schweiz. Zeitschrift für Forstwesen in Nummer 5/6 laufenden Jahres, hat sich Unterzeichneter an die Aufgabe herangemacht, den Begriff „Wytweide" bestmöglichst zu entschleiern. In Anbetracht der Schwierigkeiten, diese heikle Frage einer allseitigen Prüfung zu unterziehen, macht vorliegende Arbeit keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern bezweckt lediglich, in Sachen einer berufeneren Feder vorzuarbeiten.

Zufolge verdankenswertestem Entgegenkommen seitens der tit. Redaktion des schweiz. Idiotikons durch umfassende Angabe des Quellenstoffes blieben langwierige, mühselige Archivarbeiten erspart. Die in äußerster Kürze gehaltene Abhandlung gliedert sich in zwei Abschnitte:

I Teil, handelnd von dem versuchten Aufbau des Begriffes von Wytweide samt bezüglichen urkundlichen Dokumenten.

II. Teil, die chronologische Aufführung der aus ältern Urkunden geschöpften Stellen, worin der Ausdruck Wytweide enthalten, umfassend.

I.

Die Archive der Juragegenden enthalten eine Menge Kaufs-, Tausch-, Schenkungsbriefe und Schiedsrichtersprüche, worin der Ausdruck Wytweide, Witweide, Wydweide, Wittweide vorkommt. Alle diese Urkunden bieten indes für die Erklärung von Wytweide keine Hilfsmittel dar.

Man muß daher Dokumente beizubringen trachten, welche über die mit Wytweide bezeichneten Verhältnisse aufschlußgebend sind. Mit wörtlicher Aushebung der besonders zu beachtenden Stellen können folgende Zeugnisse aufgeführt werden:

1. Weidestätten vom 14. bis 16. Jahrhundert im Unteraargau, Oberaargau, bernischen Seeland, Mittelland, Unterremmental und die

Ausläufer des Oberlandes: alle Lehen- oder Zinswälder und häufig, wenn auch nicht immer, die Bannwälder, die Witweiden, d. h. mit Wald untermischten Triften, die Griene und Auen; die eigentlichen Allmenden; die Moose; der nach der Dreifelderwirtschaft eben brachliegende Drittel des Ackerlandes, oder der Zelgen; die Matte selbst die Landstücke innerhalb des Etters, d. h. der engsten Dorfmarche auch Bisänge genannt (Archiv des historischen Vereins Bern, XII. Band 1889).

2. In der Waldordnung der Stadt Basel des Jahres 1758, worin verfügt wird, daß das Holz in den ausgeholzten Waldungen wiederum nachgepflanzt werden soll: „Die zum Brennholz bewilligten Eichen aber, an denen angewiesenen ohnschädlichen Orten, als auf den Weitwayden und dergleichen, keineswegs in den jungen Häuen, gefället, an deren statt keine gesunde oder zum Bauen taugliche Stämmen, und zwar bey unausbleiblicher Hoher Straff angegriffen, und die ausgeholzte Waldungen zu einem künftigen Aufwachs gleich wiederum bequemet werden."

In derselben Waldordnung anläßlich der Zeitfixierung wann das Bauholz zu fällen sei: „Wobey Wir jedoch zum Besten der Gerberen gestatten, und zugeben wollen, daß jenige Eichen und Rothtannen, welche auf den Weitwaiden, oder in frischabgeholzten, und noch nicht wieder eingeschlagenen Waldungen, für Bau- oder Brennholz bewilliget worden, bis in den May oder längstens Brachmonat stehen bleiben, und erst alsdann gefället werden, damit die Gerbere sich mit denen, welche dieselbe bewilligt werden, der Rinden wegen abfinden, und sie zu ihrem Beruff nutzen mögen".

3. In Bruckners Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel 1760 bei Aufzählung der Waldungen des Dorfes Wintersingen: „An den alten Weg gegen Iglingen Einechhalden sind Waitwaiden oder solche Waldungen, darin das Vieh zur Waide geht, und haben vorgemeldete Waldungen viele Eichen und Buchen" und im Verzeichnis der zum Dorfe Buus gehörigen Waldungen: „Buser Allment, so die Weitwaide ist, hat Eichen und Fichten; und die Lochmatt junge Tannen."

4. Die Basler Waldordnung des Jahres 1781 fordert „daß die jungen Eichbäume auf den Weitwayden fleißig aufgebutzet werden".

Diese vier zitierten Zeugnisse werfen auf die mit Wytweide bezeichneten Verhältnisse einen hellen Lichtstrahl. Es kann daraus die Schlußfolgerung gezogen werden, daß es sich zweifelsohne um „Wald und Weide“ handeln muß.

Die mundartliche Form des in Rede stehenden Ausdruckes ist „Wîtweide“, also „Weitweide“ die schriftdeutsche Bezeichnung. Wît hat keine andere Bedeutung als gewöhnlich, nämlich weit. Der zweite Teil des Ausdruckes Weide ist klar gefaßt. Die Bezeichnung Weitweide erklärt sich dadurch, daß die Abstände der einzelnen Baumgruppen, eventuell Baumindividuen, weite sind. Wie mir von verschiedenen kompetenten Seiten bestätigt worden, darf in wît nicht etwa das altdeutsche witu-Holz gesucht werden, da letzteres ein kurzes i hat.

Die Tatsache, daß in der ältern Sprache neben Wytweide die Ausdrücke Weitweide, Weitweyde, Weitwaide, Weitwayde vorkommen, mag die Richtigkeit obiger Ansicht bekräftigen:

a) H. F. Haffner Schauplatz, II. Band 1666: „Die Vogtey Läberen ist nit gar groß, aber ein herrlich gut Fruchtland hat 2 Gericht, die Vnterthanen seyend mit Weitweyden auff den Bergen auch vnden in der Ebene wol versehen“.

b) Rechtsquellen von Basel, Stadt und Land, II. Band:

Rahts-Versammlung den 28. Tag Augstmonats 1762: Erstens: Sollen alle und jede Weitwayden ohne Unterschied innert Jahres Frist von allem Gesträuch, Dörnen, Reckholder und Brombeerstauden gesäubert, die Binsen ausgereutet, die Maulwurfhäufen, oder andere dergleichen schädliche Hübel verzogen, die Steine, so viel möglich entweder zusammen gehäuft, oder gar weggeschafft werden. Die zum Holzwachs taugliche- und Obs-Bäume aber, welche auf den Weitwayden sich befinden, sollen nicht nur fleißig besorget, und deren Aufwachs gefördert, sondern nach Beschaffenheit des Lands noch mehrere frucht-tragende, ins gleichem Aeschen- und Ulmen-Bäume auf denselben gepflanzt werden.

... Damit aber drittens diese Säuberung der Weitwayden gebührender massen vorgenohmen und vollzogen werde, als solle diese Arbeit auf eine Zeit von denen samtlichen Einwohnern ieder Gemeind für die Hand genohmen und die Austheilung der Arbeit nach Ver-

hältnuß der Güter, so ein ieder besitzet, der des Nutzens, so er von der Weitwayd ziehet, gemacht werden, und sollen die Unterbeamte insonderheit darauf Acht haben, daß selbige nach der Billigkeit eingerichtet, mithin der Arme und Bedürftige nicht zu mehrerer Arbeit als er etwann Nutzen von den Weitwayden zu hoffen hat, angehalten werde.

c) Bereits angeführte Zeugnisse 2, 3 und 4.

II.

Wenn wir die Bücher der ältern Sprache durchblättern, so finden sich neben obigen Zitaten noch weitere Stellen vor, worin der Ausdruck Wytweide enthalten ist. Es mag interessieren im folgenden diese Aufzeichnungen zu durchgehen.

1. In einem richterlichen Urteil zwischen Laupen und dem Dorfe Wyden 1479: „Das si ze beider sitt gegen einandren mit irem kleinen und großen vech zusammen in ir wittweiden faren und bruchen mögend".

2. Streit zwischen den Leuten von Vilnachern und denen von Schinznach „darrürend von ir Veldvert und Weidgängen wegen, da die obgemelten von Vilnacher vermeinten mit irem Vich und Gut zu den genanten von Schinznach und uf ir Wytweid zu varen, und also bi inen Trette zu haben" (14. November 1490).

Schiedsrichterlicher Spruch im Streite zwischen Priorin und Convent von Tedlingen und den Dorfleuten von Ostermundigen, ihren Angehörigen. Es wird, unter anderm, entschieden unterm 15. August 1495: „Daz die erst genanten Frouwen sollend ouch denen von Ostermundigen offen lassen Stöckern, wenn die Roub da dannen gezogen weidend zu Witweid" . . . . (Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern, XII. Band 1889).

3. Auszug aus dem Pfrundeinkommen, welches den 10. Juni 1683 projektiert, hernach von der Obrigkeit ratifiziert, vom Bischof konfirmiert und in einem autentischen Instrument im April 1684 dargelegt worden: „Der Pfarrer von Aeschi hat das Recht auf Wydweid für die Sömmerung einer Kuh" (Ludwig Rochus Schmidlin, Kriegsstetten 1895).

* * *

Und nun zum Schlusse! Durch obige Ausführungen hofft der Schreibende das vorgesteckte Ziel erreicht zu haben. Möge noch eine weitere Feder der Angelegenheit nachspüren!

Zusatz der Redaktion.

Gestützt auf den im Vorstehenden durch Herrn Kreisförster Spieler erbrachten unanfechtbaren Nachweis, daß der Ausdruck Wytweide oder Weitweide durchaus nicht nur eine lokal angewendete Bezeichnung ist, sondern einst in einem großen Teil der Schweiz gebräulich war und jedenfalls als gut deutsches Wort betrachtet werden darf, schließen wir hier die Anregung an, es möchten unsere verehrl. Leser das ihrige dazu beitragen, diesem Ausdruck in der ganzen deutschsprechenden Schweiz Eingang zu verschaffen. Eine solche Tendenz erscheint insofern berechtigt, als für den Begriff der bestockten Weide, des Pâturage boisé der Franzosen, eine andere knappe und prägnante Bezeichnung fehlt. Das als Notbehelf angenommene Wort „Weidwald" ist nicht nur unschön, sondern auch unzutreffend, indem die Wytweide eben doch Weide und nicht Wald ist.

Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 5. Nov. 1907, in Zürich.

Anwesend sind sämtliche Mitglieder.

1. Als neue Mitglieder des Schweiz. Forstvereins werden aufgenommen die Herren

Fritz Graf, Forstpraktikant in Zofingen, und
Kaspar Knobel, Forstadjunkt in Schwyz.

2. Der Präsident gibt Kenntnis von einer Mitteilung der zürcherischen Vereinigung für Heimatschutz, betr. zwei durch besondere Schönheit ausgezeichnete Bäume im Schloßgut Eigental bei Flaach. Dieselben müssen zur Sicherung ihrer Erhaltung durch Kauf erworben werden, weshalb die genannte Vereinigung das Gesuch stellt, es möchte sich der Forstverein an den bezügl. Kosten beteiligen. Das Komitee sieht sich genötigt, dieses Ansuchen abzulehnen, da der Forstverein seine Kräfte für andere, seiner Bestimmung näher liegende Aufgaben reservieren muß.

3. Es wird beschlossen, dem Schweiz. Alpenklub, der Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz und der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft die Abgabe unseres Vereinsorgans an deren Mitglieder zu reduziertem Preise zu offerieren.